

# RS Vwgh 1998/9/9 96/04/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §68 Abs1;

GewO 1994 §356 Abs1;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §81 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/05/26 98/04/0028 1

## Stammrechtssatz

Aus § 81 Abs 1 iVm§ 356 Abs 1 GewO 1994 ergibt sich, daß das Verfahren nach§ 81 GewO 1994 die Existenz einer genehmigten Betriebsanlage voraussetzt und den Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens - von dem im zweiten Satz des § 81 Abs 1 GewO 1994 genannten Sonderfall abgesehen - die den Inhalt des dem Verfahren zugrunde liegenden Antrages bildende Änderung dieser Betriebsanlage, nicht aber schlechterdings die geänderte Betriebsanlage insgesamt bildet. Auch dient das Verfahren nach § 81 GewO 1994 nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach§ 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides. Dessen Inhalt ist dem Verfahren nach§ 81 GewO 1994 zugrunde zu legen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040022.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>